



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 21

9. Februar 2011

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal		
Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl 2011		22
2. Hansestadt Stendal		
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stendal, Haferbreiter Weg mit Grindbucht und Birkenweg-Nord; Arnimer Damm, beidseitig; Stendal Süd mit Süd südwestlicher Abrundung		23
Aufklärungstermin zum Unternehmensflurbereinigungsverfahren Lüderitz, BAB A14 und Lüderitz-Forst BAB A14.....		24
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24/10 "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage-Tangermunder Straße"		
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses		
- Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit		
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stendal - Tangermunder Straße		
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses		
- Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit		
Bekanntmachung zum Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47/04 "Galgenberg"-III.Bauabschnitt		25
3. Hansestadt Havelberg		
Auslegung Entwurfsplanung: Grundhafter Ausbau der Fahrbahn Lindenstraße der Hansestadt Havelberg		26
4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land		
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.		26
5. Landkreis Jerichower Land		
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg		27
6. Wasserverband Gardelegen		
Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2011.....		27
Aufwandsentschädigungssatzung.....		27
Satzung des Wasserverbandes Gardelegen - Neufassung der Verbandssatzun		28

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl 2011

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 03 Havelberg-Osterburg und 04 Stendal

Auf der Grundlage des § 35 Landeswahlordnung (LWO LSA) macht der Kreiswahlleiter folgendes bekannt:
Der Kreiswalausschuss hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 02.02.2011 für die Wahlkreise 03 Havelberg-Osterburg und 04 Stendal die in Folge aufgeführten Kreiswahlvorschläge zugelassen.

Wahlkreis 03 Havelberg-Osterburg

1. Schulz, Nico	Christlich Demokratische Union Deutschlands
Diplom-Kaufmann	CDU
Geb.1973, Osterburg	
Schloßstraße 27a	
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) OT Krumke	
2. Dr. Paschke, Helga	DIE LINKE
Mitglied des Landtages	DIE LINKE
Geb. 1953, Storkow	
Heidestraße 44	
39524 Kliet	
3. Bergmann, Ralf	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Diplom-Biologe	SPD
Geb.1962, Dortmund	
Friedensstraße 16	
39596 Hohenberg-Krusemark	
4. Dr. Kühn, Michael Wolfgang	Freie Demokratische Partei
Arzt	FDP
Geb. 1949, Brunsbüttelkoog	
Zum Tannenwald 2	
39576 Hansestadt Stendal	
5. Krebber, Norbert Heinrich	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Diplom-Ingenieur Landschaftsarchitektur	GRÜNE
Geb. 1966, Uedem	
Am Elbedeich 68	
39615 Aland OT Wahrenberg	

9. Sawallisch, Torsten
Elektroinstallateur
Geb. 1964, Magdeburg
Möckerner Straße 7
39175 Biederitz OT Königsborn

FREIE WÄHLER
FREIE WÄHLER

Wahlkreis 04 Stendal

1. Güssau, Hardy Peter
Gymnasiallehrer
Geb. 1962, Stendal
Dr.-Gustav-Nachtigal-Straße 14
39576 Hansestadt Stendal

Christlich Demokratische Union
Deutschlands
CDU

2. Blasche, Mario
Verwaltungsfachwirt
Geb. 1967, Stendal
Uppstall 16
39576 Hansestadt Stendal

DIE LINKE
DIE LINKE

3. Tögel, Tilman
Elektromeister
Geb. 1960, Leipzig
Prinzenstraße 15
39576 Hansestadt Stendal

Sozialdemokratische Partei
Deutschlands
SPD

4. Faber, Marcus
Diplom-Politikwissenschaftler
Geb.1984, Stendal
Brauhausstraße 73
39576 Hansestadt Stendal

Freie Demokratische Partei
FDP

5. Gröger, Adolf
Jurist, Lehrender
Geb.1952, Gütersloh
Brüderstraße 20
39576 Hansestadt Stendal

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
GRÜNE

Stendal, den 02.02.2011



Jörg Hellmuth
Kreiswahlleiter

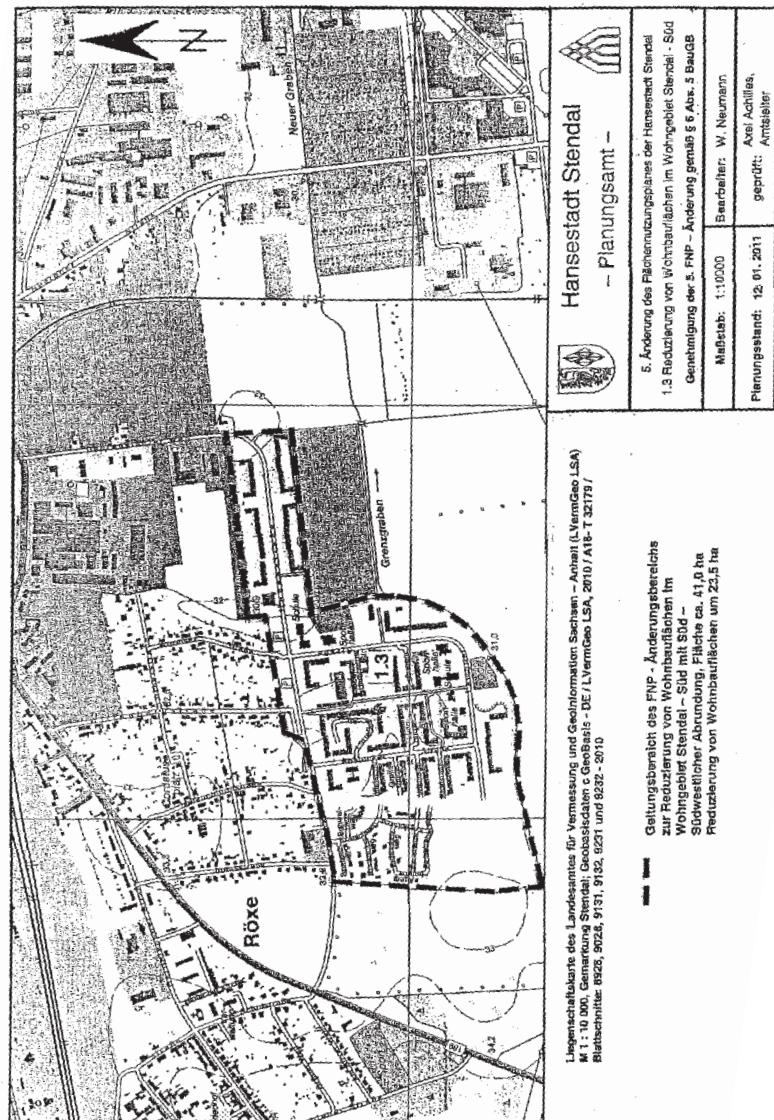
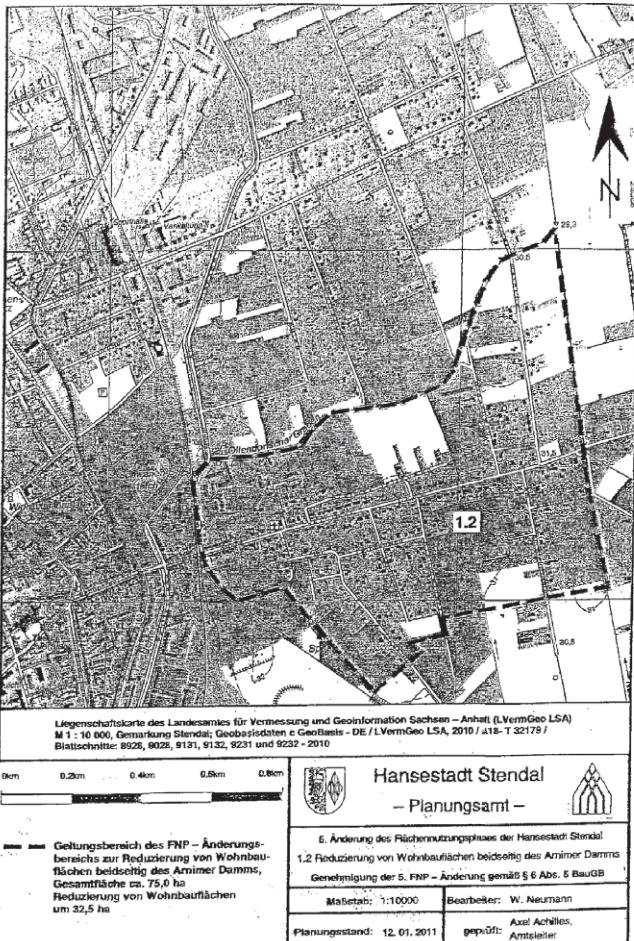
Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stendal,
Haferbreiter Weg mit Grindbucht und Birkenweg – Nord;
Arnimer Damm, beidseitig;
Stendal Süd mit Süd - Südwestlicher Abrundung**

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 13.09.2010 die 5. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ beschlossen.
Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist den nachstehenden Übersichtsplänen zu entnehmen.



Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“, Haferbreiter Weg mit Grindbucht und Birkenweg-Nord; Arnimer Damm, beidseitig; Stendal Süd mit Süd-Südwestlicher Abrundung wurde gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I S 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl.I S. 2585) m. W. v. 01.03.2010 in der derzeit gültigen Fassung am 05.10.2010 dem Landkreis Stendal zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 27.12.2010 (AZ: 63/000/00753 - 2010) wurde vom Landkreis Stendal mitgeteilt, dass nach § 6 Abs.1 (BauGB) die Genehmigung der am 13.09.2010 vom Stadtrat der Hansestadt Stendal beschlossenen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stendal gemäß den nachfolgenden Hinweisen erteilt wird.

Hinweis 1:

Der Hinweispflicht in der Bekanntmachung der Auslegung (Amtsblatt vom 24.03.2010) nach § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB wurde nicht vollständig nachgekommen. Der **Hinweis auf die Nichtberücksichtigung verspäteter Stellungnahmen fehlt** und ist nun nachträglich in die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB aufzunehmen.

Hinweis 2:

Vor der Bekanntmachung der Genehmigung sind die Verfahrensvermerke zu überarbeiten. Hier findet sich folgender Passus wieder: „Innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden (...) sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (...) nicht geltend/geltend gemacht worden.“

Verletzungen können gemäß § 215 BauGB nur noch innerhalb **eines Jahres** geltend gemacht werden.

Zu Hinweis 1:

Um dem Hinweis 1 des Landkreises Stendal zu entsprechen, wird hiermit nachträglich darauf hingewiesen, dass die nach der öffentlichen Auslegung vom 01.04.2010 bis einschließlich 07.05.2010, verspätet eingegangenen Stellungnahmen, im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Bei den beiden verspätet eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der ersten Stellungnahme die Belange des Einwanderhebers nicht berührt, mit der zweiten Stellungnahme wurde auf eine frühere Stellungnahme verwiesen.

Zu Hinweis 2:

Die Verfahrensvermerke der 5. FNP – Änderung wurden vor der Bekanntmachung der Genehmigung geändert. „Verletzungen können gemäß § 215 BauGB nur noch innerhalb **eines Jahres** geltend gemacht werden.“

In Anwendung des § 6 Abs. 5 BauGB wird hiermit die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“, Haferbreiter Weg mit Grindbucht und Birkenweg – Nord; Arnimer Damm, beidseitig; Stendal Süd mit Süd - Südwestlicher Abrundung bekanntgemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung werden im Pla-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 9. Februar 2011, Nr. 3

nungsam der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, 1. Obergeschoss, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs.1 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nur beachtlich, wenn
 - a) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
 - b) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr.2 und 3 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 - c) die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2 und § 5 Abs.1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5 verletzt worden sind; dabei ist es unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
 - d) ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
2. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Dabei werden unbeachtlich
 - a) eine beachtliche Verletzung der unter 1.a) bis c) dieser Hinweise (§ 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3) genannten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“, Haferbreiter Weg mit Grindbucht und Birkenweg-Nord; Arnimer Damm, beidseitig; Stendal Süd mit Süd-Südwestlicher Abrundung, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung des begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“, Haferbreiter Weg mit Grindbucht und Birkenweg-Nord; Arnimer Damm, beidseitig; Stendal Süd mit Süd-Südwestlicher Abrundung wirksam.

Stendal den, 09.02.2011



Klaus Schmotz

Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Unternehmensflurbereinigungsverfahren Lüderitz,

BAB A14 und Lüderitz-Forst BAB A 14; hier: Einladung zum Aufklärungstermin

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben beabsichtigt, in den Gemarkungen Colbitz, Dolle, Cröchern, Burgstall, Schernebeck, Otersburg, Windberge, Groß Schwarzlosen, Uchtdorf und Lüderitz aus Anlass des geplanten Neubaus der BAB A 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Verkehrseinheit 1.3 und 1.4 ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren durchzuführen. Die Verkehrseinheit 1.3 umfasst u. a. auch den Forstbereich zwischen Colbitz und Dolle. Die Verkehrseinheit 1.4 reicht von Dolle über den Forstbereich zwischen Dolle und Lüderitz bis zur Anschlussstelle Lüderitz, nördlich von Lüderitz.

Zu diesem Zweck hängt die Ladung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, zu einem Aufklärungstermin am 24.02.2011, nebst zwei vorläufigen Gebietskarten

vom 10.02.2011 bis einschließlich 24.02.2011

zur allgemeinen Einsichtnahme während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich aus.

Montag, Dienstag, Mittwoch	07.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr - 13.00 Uhr

Hansestadt Stendal, den 09.02.2011

Klaus Schmotz



Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

- Bekanntmachung der Hansestadt Stendal -

Planungsamt - Bauleitplanung -

- 1) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage - Tangermünder Straße“
 - a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 - b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- 2) 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stendal – Tangermünder Straße
 - a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 - b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

zu 1 a) und 2 a)

Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat am 30.08.2010 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage - Tangermünder Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

In derselben Sitzung am 30.08.2010 hat der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stendal - Tangermünder Straße gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen.

Die Beschlüsse werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 15, 16, 17, 21, 48, 50, 52, 53, 54 und 55 der Flur 93 in der Gemarkung Stendal sowie die Flurstücke 152/14, 156/55, 157/38, 159/55, 160/66 und 162/42 der Flur 1 in der Gemarkung Bindfelde und wird wie folgt begrenzt:

- im Nord-Osten durch das Flurstück Nr. 10 (B188) und Flurstück 90 der Flur 1 in der Gemarkung Bindfelde
- im Süd-Westen durch die Flurstücke Nr. 46, 49, 51 der Flur 93 in der Gemarkung Stendal und Flurstück 163/42 der Flur 1 in der Gemarkung Bindfelde
- im Süd-Osten durch die Flurstücke Nr. 164/42, 161/55, 155/55 der Flur 1 in Gemarkung Bindfelde.

Ein ca. 2.000 m² großer östlicher Teil des o. g. Flurstückes 156/55, der bisher außerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes lag, wird in die neue Planung einbezogen.

Da die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehene Nutzung durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht mit der im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche „Recycling“ (Karte 2) vereinbar ist, soll der Flächennutzungsplan geändert und hier nunmehr eine Sonderbaufläche „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt werden (Karte 3).

Die Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes finden gleichzeitig statt (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a sowie Anlage 1 BauGB wird zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes je eine Umweltprüfung durchgeführt und je ein Umweltbericht erstellt.

Karte 1

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24/10 „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Tangermünder Straße“



Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte vom Landesamt für Vermessung u. Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo LSA)
Gemarkung Stendal, Flur 93 und Gemarkung Bindfelde, Flur: 1
Stand der Planunterlage: Oktober 2010

Vervielfältigungserlaubnis erteilt

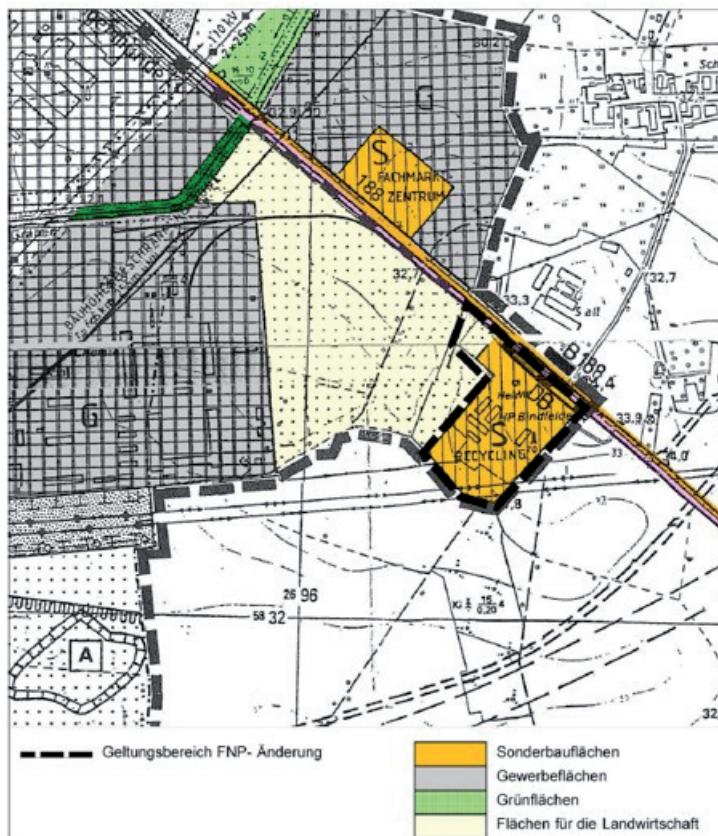
durch: LVerMGeo LSA
am: 2010
Aktenzeichen: A18 T32179-2

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 9. Februar 2011, Nr. 3

Karte 2

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Auszug aus dem bisherigen wirksamen Flächennutzungsplan (Maßstab 1:10.000).



Kartengrundlage:

Auszug aus dem Topographischen Landeskartenwerk

Maßstab:

1:10.000

Ausgabejahr:

1991

Herausgeber:

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo LSA)

Vervielfältigungserlaubnis erteilt

durch: LVerMGeo LSA

am: 2010

Aktenzeichen:

A18 T32179-2010

Kartengrundlage:

Auszug aus dem Topographischen Landeskartenwerk

Maßstab:

1:10.000

Ausgabejahr:

1991

Herausgeber:

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo LSA)

Vervielfältigungserlaubnis erteilt

durch: LVerMGeo LSA

am: 2010

Aktenzeichen: A18 T32179-2010

Zu 1 b) und 2 b)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt, um möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der o. g. Planungen öffentlich zu unterrichten. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zweck wird der

- Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24/10 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage - Tangermunder Straße“ nebst Begründung und Umweltbericht sowie der

- Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stendal - Tangermunder Straße“ nebst Begründung und Umweltbericht

zu jedermanns Einsicht vom

17.02.2011 bis einschließlich 24.03.2011

während folgender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich dargelegt

Montag bis Mittwoch:

8:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag:

8:00 bis 18:00 Uhr

Freitag:

8:00 bis 13:00 Uhr.

Stellungnahmen können bis zum **24.03.2011** im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 1. Etage, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit hier Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stendal, den 09.02.2011

Oberbürgermeister

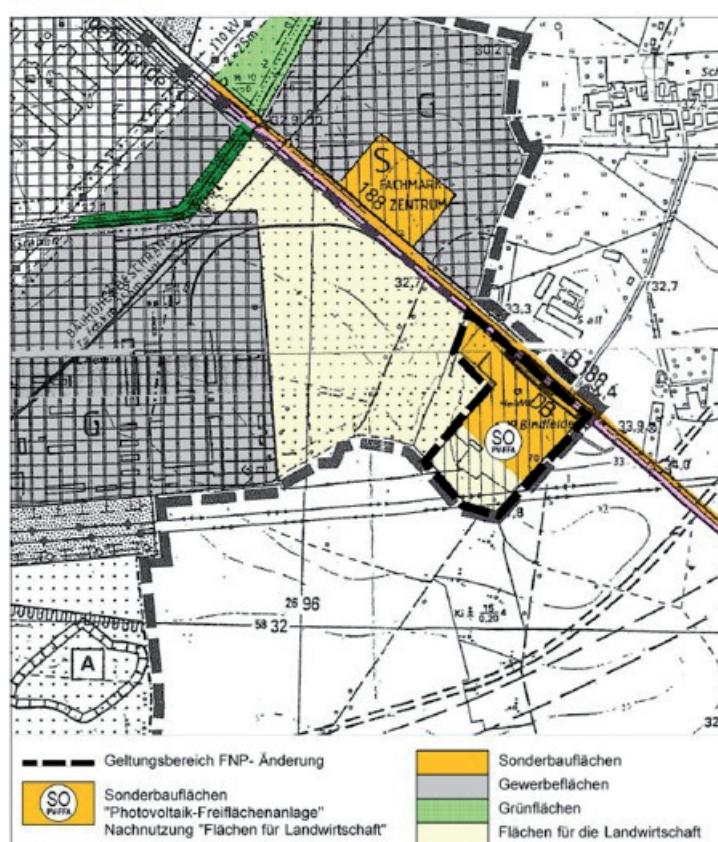


Klaus Schmotz

Karte 3

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich des neu erstellten Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Tangermunder Straße“, wie folgt geändert (Maßstab 1:10.000).



Hansestadt Stendal

- Hansestadt Stendal - Planungsamt - Bauleitplanung -

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47/04 „Galgenberg – III. Bauabschnitt“ hier: Inkrafttreten der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 13.12.2010 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), sowie gemäß § 6 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in den derzeit geltenden Fassungen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47/04 „Galgenberg – III. Bauabschnitt“ als Satzung beschlossen.

Der ca. 93.000 m² große räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 6/1, 254 - 303, 308 sowie Teilflächen der Flurstücke 16/27 und 95 in der Flur 3 der Gemarkung Stendal und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der Flurstücke 16/23, 16/27 und 95

- im Nordosten durch einen ca. 100 m langen und ca. 25 m breiten Korridor (Teil des Flurstückes 95), der, an der nördlichen Grenze des Flurstücks 6/1 beginnend, in nördliche Richtung verläuft. Die östliche Begrenzung wird durch die westliche Grenze des Flurstückes 307 (Schieneisenweg zur Bahnlinie der Strecke Stendal-Wittenberge) gebildet.

- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 307

- im Süden durch Teilbereiche des städtischen Flurstückes 308, die gleichzeitig die nordöstliche Gebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 42/03 „Galgenberg - II. Bauabschnitt“

- im Westen durch die östliche Grenze der Flurstücke 32 - 34, 55 - 58, 123, 126, 127, 202, 207 und 212 sowie durch Teilbereiche vom Flurstück 308 (Straßenfläche), die gleichzeitig die östliche Gebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 37/98 „Galgenberg - An der Schule“, in der Fassung der 1. Änderung, bilden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47/04 „Galgenberg - III. Bauabschnitt“ betrifft die Änderung von Grundstückszuschneiden im bisherigen Bebauungsplan Nr. 47/04 „Galgenberg - III. Bauabschnitt“. Grundzüge der bisherigen Planung werden nicht berührt. Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Nr. 47/04 „Galgenberg - III. Bauabschnitt“ tritt der zu ändernde Bebauungsplan Nr. 47/04 „Galgenberg - III. Bauabschnitt“ außer Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Dadurch kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 9. Februar 2011, Nr. 3

§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB abgesehen werden.



Kartengrundlage: Auszug aus dem Topographischen Landeskartenwerk

Maßstab: 1:10.000

Ausgabejahr: 1991

Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo LSA)

Vervielfältigungserlaubnis erteilt

durch: LVerMGeo LSA

am: 2010

Aktenzeichen: A18 T32179-2010

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB. Hier nach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Bedingungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 a, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei der Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

b) die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

c) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Danach sind unbeachtlich:

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

c) gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47/04 „Galgenberg – III. Bauabschnitt“ tritt ein Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den 09.02.2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. Schmotz".

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg

**Auslegung Entwurfsplanung:
Grundhafter Ausbau der Fahrbahn Lindenstraße der Hansestadt Havelberg**

Die Fahrbahn der Lindenstraße wird auf einer Breite von 7,50 m grundhaft neu ausgebaut. Die Seitenbereiche werden nicht verändert.
Die Fahrbahndecke erhält aus lärmtechnischen Gründen eine Asphaltsschicht.

Die Entwurfsplanung des Vorhabens liegt im Rathaus der Hansestadt Havelberg im Zimmer 305 vom **21.02.2011 bis 21.03.2011** während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Hansestadt Havelberg, 09.02.2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Poloski".

Poloski
Bürgermeister



VerbGem Elbe-Havel-Land

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.Oktobe 1993 (GVBl. LSA S. 568) – GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in der Sitzung am 08.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.891.800 Euro
in der Ausgabe auf	4.891.800 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	242.100 Euro
in der Ausgabe auf	242.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsgemeindeumlage wird mit einem Hebesatz von **43,59 v. H.** der Berechnungsgrundlage nach § 22 des Finanzausgleichsgesetzes vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 684) festgesetzt.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 9. Februar 2011, Nr. 3

Zur Finanzierung der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Investitionen wird von den Mitgliedsgemeinden entsprechend § 16 Absatz 4 FAG ein Anteil in Höhe von **35,55 v. H.** der Investitionspauschalen erhoben.

Schönhausen (Elbe), den 08.12.2010



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Mit Schreiben vom 20.01.2011 bestätigt die Kommunalaufsicht die Anzeige der Haushaltssatzung unter dem Aktenzeichen 30.01.03-2.2-52-01-11. Der Haushaltplan liegt nach § 94 Abs. 3, Satz 1 GO LSA

vom 09.02.2011 bis zum 23.02.2011

zur Einsichtnahme in der Verwaltungshauptstelle in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6 und in der Verwaltungsnebenstelle in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.

Schönhausen (Elbe), den 01.02.2011.



Landkreis Jerichower Land

Landtagswahl am 20. März 2011

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg

Frau Sabine Rosczkka, Frau Frauke Wieland und Herr Michael Bremer sind aus dem Kreiswahlausschuss abberufen worden. Berufen wurden Frau Barbara Bester, Herr Dr. Henning Preisler und Herr Bernd Wieland .

Burg, den 24.01.2011

gez. Berkling

Wasserverband Gardelegen

Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2011

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungs-wesen für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 28.03.2006 S.128) i.V.m. § 13 Abs. 2 GKG LSA i.V.m. § 21 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen am 28.01.2011 den Wirtschaftsplan mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

		Gesamt
1.1	Es betragen im Erfolgsplan die Erträge die Aufwendungen der Jahresgewinn / -verlust	6.580.900,00 Euro 6.580.500,00 Euro 400,00 Euro
1.2	im Vermögensplan die Einnahmen die Ausgaben	3.741.700,00 Euro 3.741.700,00 Euro
2.	Es werden festgesetzt 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung 2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 Euro 0,00 Euro 1.000.000,00 Euro

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2010 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. I GKG LSA i.V.m. § 94 Abs. 3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan 2011 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, in der Zeit vom 16.02.2011 bis 04.03.2011 während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

S A T Z U N G

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) sowie § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 28.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

- Aufwandsentschädigungssatzung -

Inhaltsübersicht

- § 1 Entschädigung der kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung
- § 2 Entschädigung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
- § 3 Auslagenersatz
- § 4 Fahrtkosten
- § 5 Reisekosten
- § 6 Verdienstausfall
- § 7 Zahlungsweise
- § 8 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- § 9 Sprachliche Gleichstellung
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Entschädigung der kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung

(1) Die kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro. Neben der monatlichen Pauschale erhalten die kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro je Sitzung und Tag. Als Sitzungen im Sinne dieses Absatzes gelten Sitzungen der Verbandsversammlung sowie Besprechungen und Besichtigungen, zu denen der Verbandsgeschäftsführer schriftlich geladen hat. Die Zahl der Sitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Der Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 2

Entschädigung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters

(1) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 105,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro je Sitzung und Tag. Als Sitzungen im Sinne dieses Absatzes gelten Sitzungen der Verbandsversammlung sowie Besprechungen und Besichtigungen, zu denen der Verbandsgeschäftsführer schriftlich geladen hat. Die Zahl der Sitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Ist der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung länger als drei Monate ununterbrochen an der Ausübung seines Amtes gehindert, steht von diesem Zeitpunkt dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenden zu.

(3) Der Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 3

Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 4

Fahrtkosten

Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 5

Reisekosten

Für die mit der Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes gelten die für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt fest gelegten Reisekostengrundsätze.

§ 6

Verdienstausfall

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht für ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls für Arbeitsversäumnisse während der regelmäßigen Arbeitszeit. Nicht-selbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt, der 13,00 Euro je Stunde beträgt.

(2) Für die Gewährung von Dienstausfall bedarf es der Stellung eines Antrages.

§ 7

Zahlungsweise

(1) Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen werden je Quartal jeweils bis zum 15. des ersten Monats des Folgequartals gezahlt.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

(3) Das Sitzungsgeld wird jeweils zum Jahresende abgerechnet und bis zum 30.01. des Folgejahres ausgezahlt.

§ 8

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Oberfinanzdirektion Magdeburg.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung, den ehrenamtlichen Vertretern in der Verbandsversammlung sowie den Mitgliedern des Verbandsausschusses des Wasserverbandes Gardelegen vom 06.12.2007 außer Kraft.

Gardelegen, 28.01.2011

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

S A T Z U N G

des Wasserverbandes Gardelegen - Neufassung der Verbandssatzung

Aufgrund des §§ 6 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) in Verbindung mit § 44 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) und dem § 157 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 28.01.2011 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

- Verbandssatzung -

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Siegel
- § 2 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben des Verbandes
- § 4 Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Verbandsversammlung
- § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 10 Niederschrift
- § 11 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 12 Verbandsgeschäftsführer
- § 13 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers
- § 14 Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers
- § 15 Einspruchspflicht
- § 16 Wirtschaftsführung
- § 17 Wirtschaftsplan
- § 18 Prüfung des Verbandes
- § 19 Satzungen, Gebühren und Verbundsumlage
- § 20 Austritt
- § 21 Auflösung des Verbandes
- § 22 Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht
- § 23 Aufsicht, Kommunalaufsichtsbehörde
- § 24 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 25 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung
- § 26 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 27 Inkrafttreten der Satzung

§ 1

Name, Sitz, Siegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen **Wasserverband Gardelegen**.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in 39638 Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50

(3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: "**Wasserverband Gardelegen**"

§ 2

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

(1) Verbandsmitglieder sind die Städte Bismark, Gardelegen, Kalbe und Klötze.

(2) Im Mitgliederverzeichnis werden alle Verbandsmitglieder mit ihren betroffenen Ortsteilen sowie die dem Verband übertragenen öffentlichen Aufgaben aufgeführt. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Verband führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder, sofern nicht nur einzelne Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des Mitgliederverzeichnisses zum Verbandsgebiet gehören. In diesem Fall gehören jeweils nur die Gebiete der betreffenden Ortsteile der Mitgliedsgemeinde zum Verbandsgebiet.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Verbandsgebiet, soweit diese Aufgabe von den Verbandsmitgliedern für ihre Gemeindegebiete auf den Verband übertragen wurde.

(2) Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet, soweit diese Aufgabe von den Verbandsmitgliedern für ihre Gemeindegebiete auf den Verband übertragen wurde und soweit dies die zentrale Beseitigung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamm sowie des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassers betrifft. Nicht zu den Aufgaben des Verbandes gehört die Beseitigung des auf den privaten Grundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen sowie den sonstigen öffentlichen Flächen und Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers.

(3) Die Mitglieder des Verbandes übertragen dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen.

(4) Der Verband kann für Gemeinden oder Unternehmen außerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben übernehmen. Dabei darf jedoch die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet werden.

(5) Das Recht und die Pflicht der beteiligten Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungsrechts auszuüben, gehen auf den Verband über. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten, sich an anderen Unternehmen beteiligen.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.

§ 4

Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Nutzung ihrer öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und sonstige Grundstücke zur Verlegung seiner Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen und den dazugehörigen und sonstigen Anlagen unentgeltlich zu gestatten oder zur Erfüllung seiner Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband rechtzeitig über Maßnahmen, die Verbandsanlagen betreffen, insbesondere Straßenbaumaßnahmen, Mitteilung zu machen und diese mit dem Verband abzustimmen. Im Regelfall erfolgt die Kostentragung nach dem Verursacherprinzip. Das Verbandsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Rechte entsprechend geregelt werden.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung hat die Stadt Bismark 2 Stimmen, die Stadt Gardelegen hat 5 Stimmen, die Stadt Kalbe hat 2 Stimmen, und die Stadt Klötze hat 1 Stimme. Die Stimmanteile eines Verbandsmitgliedes dürfen 50 % der Gesamtstimmanteile nicht übersteigen.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter pro Stimme des jeweiligen Verbandsmitglieds. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat je Stimme einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter im Verhinderungsfall. Im Verhinderungsfall, sowohl des Vertreters und des Stellvertreters, bei mehreren Stimmen des Verbandsmitgliedes, kann das Stimmrecht des verhinderten Vertreters auf einen anwesenden Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.

Der Vertretungsauftrag an den gewählten Vertreter kann jederzeit vom Verbandsmitglied widerrufen werden. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abberufen. Die Vertreter sowie die Stellvertreter der Verbandsversammlung der kommunalen Gebietskörperschaften sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben.

(4) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn mindestens 1/4 der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

- 1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
- 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,

3. die Geschäftsordnung des Verbandes,
4. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die Berufung seines Stellvertreters,
5. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers,
6. Einstellungen und Entlassungen von Verbandsbediensteten ab Entgeltgruppe 12 TVöD im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer,
7. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplans, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit deren Wert 50.000 Euro übersteigt, die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
8. die Festsetzung der Verbandsumlage,
9. Vergaben nach VOB, VOL und VOF, wenn der Wert über 200.000 Euro liegt.
10. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro überschreiten,
11. die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtung auf Dritte,
12. die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie der Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
13. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zuachtender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag bzw. den Wert von 50.000 Euro überschreiten.
14. Verträge mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern und dem Verbandsgeschäftsführer, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 100.000 Euro nicht übersteigt.
15. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
16. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro überschreiten,
17. Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
18. die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern durch Beitritt,
19. das Zusammensehen mit anderen Verbänden durch Fusion,
20. das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
21. die Auflösung des Verbandes.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Vertreter der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(2) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder zur Sitzung anwesend sind und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Es wird offen abgestimmt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

(3) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden Stimmen abgegeben worden sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

§ 10 Niederschrift

Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 56 GO LSA.

§ 11

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und bestimmt einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung ein und leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 12

Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig.

(2) Die Verbandsversammlung beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer

er einen Bediensteten des Verbandes mit der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Verhinderung.

(3) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandsatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

§ 13

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten. Er ist für deren Vollzug verantwortlich.

(2) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufzunehmen.

(3) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegen die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung.

(4) Dem Verbandsgeschäftsführer werden nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro.

2. Verträge mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern oder dem Verbandsgeschäftsführer aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, soweit deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 Euro nicht übersteigt oder soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

3. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro.

4. Vergaben nach VOB, VOL und VOF bis zu einem Vermögenswert von 200.000 Euro. Hierzu ausgenommen sind Rechtsgeschäfte nach Abs. 4 Ziff. 2.

5. Einstellung und Entlassung von Verbandsbediensteten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD.

§ 14

Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers

Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Er bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsgeschäftsführers im Amt.

§ 15

Einspruchspflicht

Der Verbandsgeschäftsführer muss Beschlüsse der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den Verband nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Verbandsversammlung bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Verbandsgeschäftsführers auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen. Unterlässt der Verbandsgeschäftsführer den Widerspruch gegen gesetzwidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Verband den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 16

Wirtschaftsführung

Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gelten für den Verband entsprechend.

§ 17

Wirtschaftsplan

(1) Der Zweckverband hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen.

(2) Soweit Umlagen erhoben werden, sind der Umlagebedarf und die Verteilung auf die Mitglieder im Wirtschaftsplan festzulegen.

§ 18

Prüfung des Verbandes

Der Zweckverband unterliegt der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel. Für die Prüfung kommen die jeweils gültigen kommunal-rechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

§ 19

Satzungen, Gebühren und Verbandsumlage

(1) Der Verband erlässt zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungzwangs bezüglich seiner öffentlichen Einrichtungen Satzungen.

(2) Der Verband erhebt zur Deckung seiner Ausgaben von den Anschlussnehmern Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungsbeträge auf der Grundlage seiner Satzungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

(3) Der Verband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich besonderer Umlagen die Aufwendungen nicht decken.

(4) Die Höhe der vom einzelnen Verbandsmitglied zu tragenden allgemeinen Umlage, welche entsprechend Abs. 3 erhoben wird, bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes zu der Gesamteinwohnerzahl des Verbandes. Es ist die Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes mit seinem Verbandsgebiet gemäß § 2 maßgeblich, die das Landesamt für Statistik am 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat.

(5) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Zweckverbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, kann der Verband auch von einzelnen Mitgliedern besondere Um-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 9. Februar 2011, Nr. 3

lagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Verbandes für seine Mitgliedsgemeinden stehen.

§ 20 Austritt

(1) Die Kündigung (Austritt eines Verbandsmitgliedes) ist zum Schluss eines Geschäftsjahrs zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre zum Ende des Geschäftsjahrs. Die Kündigung bedarf eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes. Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.

(2) Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vertrag.

(4) Die Verbandsversammlung entscheidet per Beschluss über den Austritt.

(5) Der Austritt bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 21

Auflösung des Verbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und der Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

(4) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 22

Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht

(1) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Kommunalaufsichtsbehörde aufbewahrt.

(2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahren nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen einzusehen und zu benutzen.

§ 23

Aufsicht, Kommunalaufsichtsbehörde

Kommunalaufsichtsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel.

§ 24

Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gelten die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Vorschriften sinngemäß.

§ 25

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

(1) Wer ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalls. Bei Personen, die keinen Verdienst haben, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis. Durch eine Satzung kann hierfür ein bestimmter Stundensatz und für den Verdienstausfall ein Durchschnittssatz festgesetzt werden.

(2) Ehrenamtlich Tätigen können angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden.

§ 26

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und im Amtsblatt des Landkreises Stendal bekannt gemacht.

(2) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt zumachen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Umlagebedarfes und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an 7 Tagen im Dienstgebäude des Wasserverbandes Gardelegen 39638 Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, während der Dienstzeiten öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Volksstimme – Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal sowie in der Altmarkzeitung – Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal.

(4) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes geregelt wird.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005, einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Gardelegen, den 28.01.2011

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage 1 Mitgliederverzeichnis

Gemeinde	Aufgabenbereich Trinkwasserversorgung		Aufgabenbereich Schmutzwasserentsorgung	
	Mitglied im Wasserverband Gardelegen		Mitglied im Wasserverband Gardelegen	
Bismark	1 OT Bismark OT Berkau OT Biesenthal OT Büste OT Döllnitz OT Holzhausen OT Königde	OT Kremkau OT Meßdorf OT Poritz OT Schönebeck OT Späningen OT Wartenberg OT Arensberg	-	
Gardelegen	2 OT Gardelegen OT Ackendorf OT Algenstedt OT Berge OT Breitenfeld OT Estedt OT Hemstedt OT Hottendorf OT Ipse OT Jävenitz OT Jeggau OT Jerchel OT Jeseritz OT Kassieck OT Kloster Neuendorf OT Laatzke OT Letzlingen OT Lindenthal OT Lindstedt OT Lindstedterhorst OT Lotsche	OT Mieste OT Parleib OT Peckfitz OT Politz OT Potzehne OT Roxförde OT Sachau OT Schenkenhorst OT Sichau OT Siems OT Solpke OT Taterberg OT Tarnefitz OT Tristedt OT Wernitz OT Weteritz OT Wiepke OT Zichtau OT Zienau OT Ziepel	1 OT Gardelegen OT Ackendorf OT Algenstedt OT Berge OT Breitenfeld OT Estedt OT Hemstedt OT Hottendorf OT Ipse OT Jävenitz OT Jeggau OT Jerchel OT Jeseritz OT Kassieck OT Kloster Neuendorf OT Laatzke OT Letzlingen OT Lindenthal OT Lindstedt OT Lindstedterhorst OT Zichtau OT Zienau OT Miesterhorst	OT Parleib OT Peckfitz OT Politz OT Potzehne OT Roxförde OT Sachau OT Schenkenhorst OT Sichau OT Siems OT Solpke OT Taterberg OT Tarnefitz OT Tristedt OT Wernitz OT Weteritz OT Wiepke OT Zichtau OT Zienau OT Ziepel
Kalbe	3 OT Kalbe OT Altmersleben OT Brüchau OT Bühne OT Butterhorst OT Engersen OT Faulenhorst OT Jemmeritz	OT Kakerbeck OT Klein Engersen OT Vahrholz OT Wernstedt OT Winkelstedt OT Wustrewe OT Karritz OT Neuendorf a. D.	2 OT Kalbe OT Altmersleben OT Brüchau OT Bühne OT Butterhorst OT Engersen OT Faulenhorst OT Jemmeritz	OT Kakerbeck OT Klein Engersen OT Vahrholz OT Wernstedt OT Winkelstedt OT Wustrewe
Klötzke	4 OT Schwiesau		3 OT Schwiesau	

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31